

2. a) Über den Einfluß des Umstandes, daß eine Partei ihrem an sich beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhafterweise unmöglich gemacht hat, auf die Klarlegung des Beweisstückes.

b) Über die Beweislast, im Falle der beklagte Käufer der Klage des Verkäufers auf den Kaufpreis gegenüber das Recht auf Abminderung des Preises wegen Mangels vorbedingener Eigenschaften der Ware geltend macht.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1887 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Kl.)
Rep. I. 268/87.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsurteil ist gegründet darauf,

a) daß der Beklagte beweispflichtig sei in bezug auf den Mangel der kontraktlich vorbedingenen Eigenschaft der Wasserfreiheit des von dem Kläger gelieferten Kohlenteers in denjenigen 398 Fässern, für welche der Beklagte nicht den Vertragspreis, sondern eine geringere Summe zahlen wolle;

b) daß der Beklagte diesen Beweis nicht geführt habe.

Hinsichtlich der Beweispflicht des Beklagten erschwert sich das Berufungsgericht die Begründung, indem es voraussetzt, „an sich würde der Klägerin (dem Preiserminderungsbegehre des Beklagten gegenüber) obgelegen haben darzuthun, daß der Kohlenteer in jenen 398 Fässern wasserfrei gewesen sei“, und die dem Beklagten (trotzdem) auferlegte Beweispflicht lediglich daraus herleitet, daß der Beklagte in schuldhafter, gegen die gute Treue verstößender Weise der Klägerin jene Beweisführung unmöglich gemacht habe.

Die gekennzeichnete Voraussetzung gereicht dem Beklagten nicht zur Beschwerde; während die daran geknüpft, ihm ungünstige Herleitung auf prozeßgerechten thatsächlichen Feststellungen und zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten beruht.

Obwohl die Vorschrift des ersten Absatzes im Art. 348 H.G.B. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, sondern sich auf solche Fälle bezieht, in denen der Käufer die Ware dem Verkäufer zur Disposition gestellt hat, so ist doch der Käufer, wenn er unter Rüge angeblicher Mängel die gelieferte Ware annimmt und das Preisminderungsrecht geltend macht (nach dem Gesetzgrunde der Norm des zweiten Absatzes des Art. 348 H.G.B. und dem Prinzip, daß im Handelsverkehre ein der guten Treue entsprechendes Verhalten zu beobachten sei), verpflichtet, während einer (nach der konkreten Lage des Falles) billig bemessenen Frist keine faktischen Verfügungen über die beanstandete Ware vorzunehmen, welche dem Verkäufer die Feststellung des Zustandes der Ware unmöglich machen. Daß der Beklagte dieser Verpflichtung in schuldhafter Weise zuwidergehandelt, ist in dem Berufungsurteile (auf Grund prozeßgerechter thatsächlicher Würdigungen) festgestellt. In der oberstrichterlichen Rechtsprechung ist ferner der Grundsatz stets (mit Recht) zur Geltung gebracht, daß derjenige, welcher seinem an sich beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhafterweise unmöglich mache, sich nicht durch Berufung auf die den Gegner treffende Beweislast verteidigen dürfe; daß vielmehr ihm gegenüber die betreffende gegnerische Behauptung als wahr zu gelten habe, falls es ihm nicht gelinge klarzulegen, daß dieselbe unrichtig sei.

Vgl. beispielsweise Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 6 Nr. 20, Bd. 14 Nr. 79, Bd. 15 Nr. 86, Bd. 19 Nr. 33; Thöl, Ausgewählte Entscheidungsründe des Oberappellationsgerichtes Lübeck Nr. 70 S. 81. 82; Erf. des Oberappellationsgerichtes Lübeck, Seuffert, Archiv Bd. 23 Nr. 274; Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen XI. 1 S. 212 flg.; Hanaukel, Die Haftung des Verkäufers Abt. 2 S. 286. Die dem Beklagten günstige Voraussetzung ist übrigens keineswegs zutreffend.

Auch dann, wenn ein Genusverkauf abgeschlossen, dabei eine bestimmte Eigenschaft der zu liefernden Ware ausdrücklich vorbehalten, von dem Verkäufer die Ware, welche er in Erfüllung des Verkaufes liefert, individuell (durch deren Absendung an den Käufer)

bestimmt, diese übersendete Ware von dem Käufer (wenn auch unter Rüge des Mangels der vorbedungenen Eigenschaft und Geltendmachung des Preisminderungsrechtes) als die (wenn auch fehlerhafte) Kaufware übernommen worden ist, liegt es dem (als dann von dem Verkäufer auf Zahlung des Vertragspreises verklagten) Käufer ob, denjenigen Thatbestand, auf welchen er den Verteidigungsbehelf des zu mindernden Preises gründet, klarzulegen, d. h. zu behaupten und im Falle gegnerischen Bestreitens zu beweisen.

Der beklagte Käufer leugnet nicht etwa (qualifiziert) den Klagegrund, (den Abschluß des Kaufsvertrages, und die Übersendung der übernommenen Ware in Erfüllung jenes Vertrages),

sondern er gründet seine Verteidigung, daß er befugt sei (trotz der Existenz der die Klage begründenden Thatsachen) seine Verpflichtung als Käufer durch Zahlung einer geringeren Geldsumme als des Vertragspreises zu erfüllen, auf einen besonderen, das Fundament einer Einrede bildenden Thatbestand. Der Beklagte sucht (in einer der Natur des Kaufvertrages angepaßten Weise) durch Geltendmachung des Anspruchs auf Preisminderung eine Entschädigung dafür zu erzielen, daß der Verkäufer den bestehenden Kaufvertrag nicht etwa nicht erfüllt, wohl aber mangelhaft erfüllt habe.

Diese Norm ist maßgebend bei Entscheidung derjenigen Fälle, für welche, sei es das gemeine Recht, sei es das preussische Allgemeine Landrecht in Verknüpfung mit dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche anzuwenden ist. Durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in England ist derselbe Grundsatz auch als englisches Recht festgestellt, was berührt werden mag, da der vorliegende Rechtsstreit zwischen einem Handlungskaufe in England und einem deutschen Kaufmanne geführt wird.

Vgl. l. 4 Dig. de probat. 22, 3; §. 328 A.L.R. I. 5, §§. 198. 987 I. 11; Wächter, Pandekten Tl. 2 §. 189 S. 388 und Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 321 S. 242. 243 (in bezug auf Speziaukauf); Brinz, Pandekten 2. Aufl. Bd. 2 §. 327 b S. 728. 730—732; Bruch, Beweislast über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes S. 96—98; Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 2 3. Aufl. §. 150 S. 391; Hanaukel, Die Haftung des Verkäufers Abt. 2 §. 145 S. 176—185; Erf. des Oberappellationsgerichtes Lübeck in Hierulff's Sammlung 1869 S. 156. 157; Erf. des preuss.

Obertrib. vom 6. Februar 1841, Präjudiz Nr. 978 vom 30. Januar 1868, Striethorst, Archiv Bd. 69 Nr. 54; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 6 Nr. 20 und Seuffert, Archiv Bd. 28 Nr. 211; Campbell, The law relating to the sale of goods and commercial agency (1881) part. VII p. 384. 387 in Verbindung mit p. 301. 302. 321; Benjamin, A treatise on the law of sale of personal property 3^d ed. (1884) p. 902 fig."